Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1960	Ausgegeben zu Wiesbaden am 11. Juli 1960	Nr. 12

Inhalt:

Tag		Seite
6. 7. 60	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise**	67
8. 7. 60	Verordnung über den Verwaltungsausschuß der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main)	67

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise. Vom 6. Juli 1960.

Artikel 1

Das Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. Oktober 1953 (GVBl. S. 172) in der Fassung vom 20. Dezember 1957 (GVBl. S. 174) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:
   „(6) Wird das Grundgehalt der Beamten des Landes allgemein erhöht oder herabgesetzt, so ändert sich das Amtsgehalt der hauptamtlichen Wahlbeamten entsprechend."
2. In § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:
   „Der Minister des Innern wird ermächtigt, die Sätze des Amtsgehalts, die sich aus Erhöhungen nach § 2 Abs. 6 ergeben, bekanntzumachen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 6. Juli 1960.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Verordnung über den Verwaltungsausschuß der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main). Vom 8. Juli 1960.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main) vom 12. Mai 1960 (GVBl. S. 45) wird verordnet:

§ 1

Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Hochschule für Erziehung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt (Main) sind

1. der Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität als Vorsitzender,
2. der Präsident des Rates der Hochschule für Erziehung oder sein Vertreter,
3. ein vom Rat der Hochschule für Erziehung jeweils für zwei Jahre gewähltes Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Erziehung,
4. ein vom Senat der Universität jeweils für zwei Jahre gewähltes Mitglied des Lehrkörpers der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
5. ein Mitglied des Großen Rates der Johann Wolfgang Goethe-Universität, das vom Großen Rat jeweils für zwei Jahre bestellt wird.

§ 2

Der Vorsitzende lädt den Verwaltungsausschuß zu seinen Sitzungen. Auf Verlangen des Präsidenten des Rates der Hochschule für Erziehung oder mindestens zwei anderer Mitglieder des Verwaltungsausschusses muß er diesen einberufen. Der Vorsitzende kann die Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses aufschieben, wenn er gegen ihn erhebliche Bedenken hat. Er muß dann unverzüglich den Minister für Erziehung und Volksbildung anrufen.

§ 3

Der Verwaltungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung bedarf. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere, welche laufenden Geschäfte der allgemeinen Verwaltung im Auftrage des Verwaltungsausschusses von dessen Vorsitzenden zu führen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1960.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 12 können nur vom Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01